

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW Bankengruppe

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ in Form von

- Unternehmen²
- Existenzgründer(innen) (auch im Nebenerwerb),
- Angehörige der freien Berufe.

Bei Antragstellung durch eine natürliche Person sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gründung eines Unternehmens oder Durchführung von Investitionen in einem bestehenden Unternehmen oder
- Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, Aufstockung einer solchen Beteiligung und
- Fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichender unternehmerischer Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter(innen), der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Der/Die Antragsteller(in) ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Gefördert werden KMU mit Investitionsort in NRW. Wenn der Sitz des KMU in NRW liegt, können bei etablierten Unternehmen (ab 5 Jahre) auch Vorhaben außerhalb NRWs gefördert werden, wenn die Maßnahme einen positiven NRW-Effekt hat. Bei Existenzgründungen muss der Gründungsort/Investitionsort in NRW liegen.

Darlehen können für

- Investitionen
- Betriebsmittel
- Warenlager
- Übernahme und Beteiligungen

beantragt werden.

In- und Ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

¹ Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € beträgt oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € aufweist. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist der Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

² In- und ausländischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel

Höchstbetrag: 10 Mio. €

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann entweder im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden oder bis zur jeweils geltenden Förderhöchstgrenze können zusätzliche Mittel aus dem „ERP-Förderkredit KMU“ gemäß dem hierfür geltenden Merkblatt beantragt werden. Die Beantragung zusätzlicher Mittel aus dem ERP-Programm „ERP-Gründerkredit – Startgeld“ ist hingegen ausgeschlossen.

4. Darlehensbedingungen

a. Darlehenslaufzeit

— Investitionsdarlehen³/Beteiligungen

- 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
- 10 Jahre mit 1 oder 2 Tilgungsfreijahr(en)
- 20 Jahre mit 1, 2 oder 3 Tilgungsfreijahr(en)

— Betriebsmitteldarlehen

- 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr

— Warenlager

- 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
- 10 Jahre mit 1 oder 2 Tilgungsfreijahr(en)

b. Zinssatz

Bei Darlehen mit 5 beziehungsweise 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen, die durch Veränderungen⁴ in ihrem Unternehmen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, für Vorhaben in Fördergebieten (www.nrwbank.de/fördergebiete) sowie junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens mitgeteilt. Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

³ Sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und unter Berücksichtigung ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

⁴ siehe Anlage zum Klima-Bonus

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Die NRW.BANK verbilligt zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des „ERP-Förderkredit KMU“ der KfW, der als Refinanzierungsbasis dient.

d. Tilgung

— Die Tilgung des Darlehens setzt nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit in gleichen Vierteljahresraten ein.

e. Nichtabnahmeentschädigung

— Es wird keine Nichtabnahmeentschädigung berechnet.

5. Haftungsfreistellung

Optional ist die Beantragung einer Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 50% unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Darlehensbetrag: Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 125.000 € angeboten.
- Darlehenslaufzeit: Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Bei Betriebsmittelfinanzierungen für eine Darlehenslaufzeit von maximal 5 Jahren.
- Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antragseingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

6. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten⁵ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),
- es sich um Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben (auch nicht im Rahmen von Zinsanpassungen), Treuhandkonstruktionen, entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen handelt,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der im Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, zuzuordnen sind,
- es sich um Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten handelt,
- es sich um Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, handelt,
- es sich bei dem Vorhaben um die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen und stillen Beteiligungen handelt,
- das Vorhaben im Rahmen einer klassischen Betriebsaufspaltung/wirtschaftlichen Einheit⁶ stattfinden soll – förderfähig sind weiterhin steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltungen⁶, wenn die Miet- oder Pachteinahmen für die antragstellende Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen –
- es sich bei dem Vorhaben um die Fremdvermietung von Immobilien⁶ handelt

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁷, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Bei Finanzierungen von Vorhaben im Ausland sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Förderfähig sind bei Investitionsdarlehen Investitionen, die einer mittel- bis langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, einschließlich des Erwerbs beziehungsweise der Errichtung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.
- Nicht förderfähig sind Betriebsmitteldarlehen.
- Die Finanzierung von Umschuldungen ist generell ausgeschlossen.

⁵ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

⁶ Gemäß Anlage – Definitionen/Erläuterungen (20828)

⁷ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. Reihe L vom 15. Dezember 2023).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁸ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne bilanzbasiertes Rating oder ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte⁹ ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

8. Reporting-/Veröffentlichungspflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

9. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank. Der Anlagensatz KMU-Eigenschaft ist zwingend auszufüllen, verbleibt jedoch bei der Hausbank.
- Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der/die Antragsteller(in) vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem/der Antragsteller(in) auf Anforderung bestätigt werden kann.
- Sofern zwischen Vorhabensbeginn und Antragseingang bei der NRW.BANK mehr als 3 Monate liegen, darf das Vorhaben nur zu weniger als 50% realisiert sein. Sofern eine Haftungsfreistellung beantragt wird, darf bis zum Zeitpunkt des formellen Antragseingangs bei der NRW.BANK noch nicht mit der Durchführung der förderbaren Maßnahme begonnen worden sein (d. h. noch keine [Teil-]Zahlung erfolgt sein).
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.

⁸ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze
ABl. C14/6 vom 19.01.2008

⁹ zwei vollständige Geschäftsjahre

- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieses Merkblattes.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungs-freistellung aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/guw

Gefördert durch:

KFW
